

# VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER STUDIERENDEN DES HISTORISCHEN SEMINARS

POSTADRESSE:  
c/o Studierendenvertretung der Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften  
– Fachschaft Geschichte – Geschwister-Scholl-Platz 1 – 80539 München

---

## **SATZUNG DES VEREINS ZU FÖRDERUNG DER STUDIERENDEN DES HISTORISCHEN SEMINARS:**

### **Artikel 1: Allgemeines**

1. Der Verein trägt den Namen Verein zur Förderung der Studierenden des historischen Seminars – im weiteren Verein genannt – und hat seinen Sitz bei der Universität zu München.
2. Sein Zweck ist das Fördern der fachlichen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden der geschichtlichen Fächer an der Universität.
3. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung, der vertretungsberechtigte Vorstand i.S.d. §26 BGB, der geschäftsführende Vorstand i.S.d. §27 (3) BGB und das Kuratorium.
4. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, vorübergehenden Mitgliedern und Fördermitgliedern. Die ordentliche Mitgliedschaft ist beitragsfrei; die Vereinbarung einer Fördermitgliedschaft setzt das Erbringen von Förderleistungen voraus.

### **Artikel 2: Form des Eintritts von Mitgliedern**

1. Ordentliche Mitglieder erlangen ihre Mitgliedschaft durch schriftlichen Antrag auf Aufnahme, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gilt der Antragssteller als vorübergehendes Mitglied.
2. Die Mitgliedschaft im Verein setzt die Immatrikulation in einen geschichtlichen Studiengang an der Universität München voraus. Als Studium der Geschichte im Sinne dieser Satzung gelten:
  - a) Das Studium eines historischen Teilfaches im Sinne der Studienordnung Magister Geschichte in der jeweils geltenden Fassung.
  - b) Die Promotion in einem historischen Teilfach gemäß der Promotionsordnung für den Grad des Dr. phil. in der jeweils geltenden Fassung.
  - c) Das Studium der Geschichte für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in Bayern im Sinne der in Bayern geltenden Lehramtsprüfungsordnung I in der jeweils geltenden Fassung.
  - d) Das Studium der osteuropäischen Geschichte als Studienschwerpunkt oder Studiennebenfach im Sinne der Studienordnung Osteuropastudien im Rahmen des Elitenetzwerkes Bayern.
3. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes die befristete Weiterführung der Mitgliedschaft genehmigen, falls eine weitere universitätsnahe Tätigkeit vorliegt.
4. Die Fördermitgliedschaft bedarf einer gesonderten Vereinbarung mit dem vertretungsberechtigten Vorstand, die der Zustimmung des Kuratoriums bedarf. Juristische Personen und Personengesellschaften können nur Fördermitglieder werden.

### **Artikel 3: Form des Austritts von Mitgliedern**

1. Die Mitgliedschaft von Mitgliedern endet – bei ordentlichen Mitgliedern, sofern gem. Artikel 2 (3) kein anderer Beschluss ergeht – durch Verlust der Immatrikulation sowie bei allen Mitgliedsarten durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Austritt von Mitgliedern bedarf der Schriftform.
2. Die Mitgliedschaft von ordentlichen und vorübergehenden Mitgliedern endet ferner nach Ablauf eines Semesters durch Feststellung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand, sofern nicht durch Teilnahme an einer Mitgliederversammlung desselben Semesters oder durch Erklärung gegenüber dem Verein die Mitgliedschaft verlängert wird.
3. Mitglieder können aufgrund vereinsschädigenden Verhaltens mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung, – allerdings mindestens der Hälfte aller Mitglieder – aufgrund Beitragszahlungsverzuges auf Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes, welcher der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

### **Artikel 4: Mitgliederversammlung**

1. Es ist jedes Semester vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes, im Einvernehmen mit dem Kuratorium, eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlußfähig ist.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 5 ordentlichen Mitgliedern oder des Kuratoriums vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind ab der Anwesenheit von 5 Mitgliedern beschlußfähig. Ist dies nicht der Fall, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen zuvor schriftlich zu erfolgen.
4. Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann schriftlich oder durch schriftliche Bevollmächtigung erfolgen. In diesen Fällen gelten die betreffenden Mitglieder als anwesend.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sollte keine zur Versammlungsleitung berechtigte Person anwesend sein, so wird ein Versammlungsleiter gewählt.

### **Artikel 5: Vorstand**

1. Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes vertreten. Die Vertretungsberechtigung wird mit Innenwirkung in der Weise beschränkt, dass die Vornahme von vermögenswirksamen Rechtsgeschäften über 250 € der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und dem nicht stimmberechtigten 2. Vorsitzenden.
3. Im Falle einer Personalunion zwischen zwei stimmberechtigten Ämtern ist das betreffende Mitglied nur einmal stimmberechtigt und hat das zweite Stimmrecht auf einen von ihm für die Dauer seiner Wahl zu bestimmenden Beisitzer zu übertragen.

4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf ein Semester gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl amtierend im Amt.
5. Das Kuratorium hat bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds eine Nachwahl durchzuführen.

#### **Artikel 6: Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus den Mitgliedern der Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte.
2. Das Kuratorium wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Kuratoriums finden nach Bedarf statt. Beschlussfassungen durch Befragungen sind zulässig.
3. Dem Kuratorium obliegt die Aufsicht über die Vereinspolitik, insbes. die Rechtsgeschäfte und die Führung des Vereins. Hierzu hat das Kuratorium die in dieser Satzung aufgeführten Befugnisse. Der Vorsitzende des Kuratoriums hat das Recht an Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen.

#### **Artikel 7: Formalien der Beschlussfassung und der Wahlen**

1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorübergehende Mitglieder und Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder, sowie der Zustimmung des Kuratoriums.
  - a) Eine Änderung des Vereinszweckes und dieser Satzungsbestimmung bedarf der Mehrheit von vier Fünfteln aller Mitglieder sowie der Zustimmung des Kuratoriums.
  - b) Eine Änderung der Auflösungsbestimmungen und dieser Satzungsbestimmung bedarf der Mehrheit, die auch zur Auflösung des Vereins notwendig ist.
3. Der geschäftsführende Vorstand und die Mitgliederversammlung haben die Befugnis, Vereinsordnungen zu beschließen oder zu ändern.
4. Der Vorstand wird mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt. Personalunionen sind möglich. Vorübergehende Mitglieder und Fördermitglieder können kein Amt bekleiden.
5. Soweit diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes bestimmen, sind die Angelegenheiten des Vereins im geschäftsführenden Vorstand zu regeln.
6. Vereinsbeschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden. Vereinsordnungen können ergänzendes vorschreiben.

#### **Artikel 8: Schlussbestimmungen**

1. Bei Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vereinsvermögen, soweit kein Rechtsnachfolger vorhanden ist zu gleichen Teilen an das Historische Seminar, das es zur Förderung der Studienbedingungen zu verwenden hat und an die Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln aller Mitglieder.